

DSBG

Am Jägersberg 18 b, 24161 Altenholz
Telefon: 0431.666787-0
Telefax: 0431.666787-14
E-Mail: info@dsbg.de
Internet: www.dsbg.de



Deutsche
See-Bestattungs-
Genossenschaft e.G.

DSBG · Am Jägersberg 18 b · 24161 Altenholz

LANDESHAUS Schleswig-Holstein
Sozialausschuss
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3590

vorab an
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 29.08.2024
pj

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung – Ministerium für Justiz und Gesundheit
Ihr Schreiben vom 24.06.2024/Drucksache 20/2090

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geplanten Änderungen des Bestattungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 Satz 1:

Es ist nicht ersichtlich, was mit „anderen menschlichen Überresten“ gemeint ist. Der Begriff der Leiche ist in § 2 Nr. 1 umfassend definiert (... bis zur vollständigen Verwesung ...). Es müsste eine konkrete Definition des Begriffs „andere menschliche Überreste“ in § 2 erfolgen.

2. In § 15 (4) soll nach dem Entwurf folgender Satz eingefügt werden:

„Sie darf nur durch ein Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, durch Fischereibetriebe oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus durchgeführt werden.“

Wir regen an, die Worte „durch ein Bestattungsunternehmen“ zu streichen, denn Bestattungsunternehmen sind in der Regel nicht Eigentümer von Schiffen. Die Deutsche See-Bestattungs-Genossenschaft e.G. ist z.B. kein Bestattungsunternehmen, aber eine Reederei, die Aufträge von Bestattungsunternehmen für die Durchführung von Seebestattungen erhält und diese als Reeder mit eigenen Schiffen durchführt.

Der Ausschluss einer Reederei, die im Haupterwerb Seebestattungen durchführt würde einen eklatanten Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) und gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) darstellen.

Die Aufnahme von „Fischereibetrieben“ ist nicht möglich, weil es bei der Durchführung von Bestattungsfahrten regelmäßig zu einer Personenbeförderung (z.B. Familienangehörige, Freunde, Bekannte etc.) kommt, die nur auf Kauffahrteischiffen durchgeführt werden darf. Fischereibetriebe haben ausschließlich zum Fischfang zugelassene Fischereifahrzeuge, die eine Personenbeförderung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zulassen, da es keine Kauffahrteischiffe sind. Zudem erfordert das Führen eines Fischereifahrzeugs kein Kapitänspatent, sondern ein anderes Patent, welches jedoch nicht zum Führen von Kauffahrteischiffen berechtigt. Die Personenbeförderung bedingt aber das Innehaben eines Kapitänspatents. Die allgemeine Aufnahme von „Fischereibetrieben“ widerspricht demnach zahlreichen spezialgesetzlichen Vorschriften.

Es sollte der Begriff „Reederei“ in den Gesetzestext aufgenommen werden, da eine Reederei die für eine Seebestattung erforderlichen (gesetzlichen) Standards erfüllt. Gemäß § 476 Handelsgesetzbuch ist „Reeder“ der Eigentümer eines von ihm zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiffes. Die gewerbsmäßige Nutzung eines Schiffes zu Bestattungszwecken unterliegt diversen gesetzlichen Vorschriften, u.a. dem Schiffsicherheitsgesetz und den Vorschriften der BG-Verkehr. Den gleichen Standard erfüllen z.B. auch die Schiffe der DGzRS und die Wasserfahrzeuge des öffentlichen Dienstes. Somit bietet sich folgende Gesetzesformulierung an:

„Sie darf nur durch eine Reederei oder von einem Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus durchgeführt werden.“

3. § 17 (1):

In § 17 (1) soll aufgenommen werden, dass vor der Durchführung einer Bestattung nach § 15 a, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhaltet, eine zweite Leichenschau durchzuführen ist. Diese beabsichtigte Regelung ist an dieser Stelle gesetzestechnisch nicht erforderlich. In § 15 a kann ergänzend die Regelung getroffen werden, dass etwaige erteilte Ausnahmen mit Auflagen versehen werden können. Dazu kann auch das Erfordernis einer zweiten Leichenschau gehören.

Die jetzige beabsichtigte Aufnahme des Zusatzes in § 17 (1) stellt eine Vorwegnahme der Aufnahme der Reerdigung als zulässige Bestattungsart dar, obwohl dieses noch gar nicht der gesicherten Erkenntnis entspricht.

4. § 17 (4) neu:

Soweit die Ergänzung „oder zu einer Bestattung gemäß § 15 a“ eingefügt werden soll, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6. verwiesen.

5. § 17 (5) Satz 4 neu:

Siehe Ziffer 6. bezüglich der Bezugnahme auf § 15a.

6. § 18 (1) und (2)

Der Verweis auf § 15 (1) mag in der Praxis funktionieren, soweit die Urne im gleichen Bundesland verbleibt und auch dort beigesetzt werden soll. Die Frage ist aber, wie weit die Überprüfungspflicht des Krematoriums geht, wenn die Urne in ein anderes Bundesland oder gar ins Ausland überführt und dort einer Bestattung zugeführt werden soll. Obliegt es dem Krematorium, sich zu vergewissern, dass der im Ausland befindliche Bestattungsort den Anforderungen des § 15 (1) bzw. den örtlichen Gesetzen entspricht? Nach der beabsichtigten Neuregelung hat das Krematorium eine umfassende Prüfpflicht, sodass dieses sich auch mit ausländischen Bestattungsgesetzen auseinandersetzen müsste und auch mit fremdsprachigen Nachweisen. Kommt das Krematorium dem nicht nach, riskiert das Krematorium eine Ordnungswidrigkeit, was so nicht gewollt sein kann.

Im Ergebnis muss es ausreichen, wenn der Urnenempfänger die Bestattung der Urne entsprechend § 18 (3) der beabsichtigten Neufassung nachweist und den Krematorien allenfalls die Pflicht auferlegt wird, das Fehlen der erforderlichen Bestattungsnachweise zu melden.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung im Anhörungsverfahren und hoffen, das wir Ihnen mit unserer Stellungnahme behilflich sein können.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche See-Bestattungs-Genossenschaft e.G.
gez. Ralf Paulsen
Vorstand